

Lesefassung

**Satzung der Gemeinde Ferdinandshof
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der
Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde
und „Landgraben“ Friedland
vom 06.12.2001**

*bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof
Nr. 01/2002 vom 28.01.2002*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 21.03.2002 der 1. Änderungssatzung vom 28.05.2002,
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof Nr.
06/2002 vom 24.06.2002*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 24.04.2008 der 2. Änderungssatzung vom 24.04.2008,
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof
Nr. 10/2008 vom 21.05.2008*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 08.12.2011 der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2011,
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof
Nr. 01/2012 vom 11.01.2012*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 04.04.2013 der 4. Änderungssatzung vom 12.07.2013
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof
Nr. 04/2013 vom 17.04.2013*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 05.12.2013 der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2013
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof
Nr. 12/2013 vom 18.12.2013*

*mit eingearbeiteter 6. Änderung vom 30.05.2016, bekannt gemacht im Internet unter
www.amt-torgelow-ferdinandshof.de (Link: Bekanntmachungen am 13.09.2016)*

*mit eingearbeiteter 7. Änderung vom 30.11.2017, bekannt gemacht im Internet unter
www.amt-torgelow-ferdinandshof.de (Link: Bekanntmachungen am 05.12.2017)*

*mit eingearbeiteter 8. Änderung vom 18.11.2019, bekannt gemacht im Internet unter
www.amt-torgelow-ferdinandshof.de (Link: Bekanntmachungen am 10.12.2019)*

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von

Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2017 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Ferdinandshof über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ferdinandshof ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der zurzeit geltenden Fassung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Gemeinde hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührenggegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die in den Einzugsbereichen der Wasser- und Bodenverbände „Uecker - Haffküste“ und „Landgraben“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Ferdinandshof, differenziert nach Gebäude und Freifläche und sonstigen anderen Flächen entsprechend Absatz 2 sowie den Satzungen und Beitragsumlagen der WBV. Die Grundlage für die WBV-Beitragsumlagen sind die amtlichen ALK-, ALKIS-Daten oder andere amtliche Auskünfte (Beschlüsse in Flurneuordnungsverfahren /

Bodenneuordnungsverfahren).

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Eigentümer sind verpflichtet, den Katasterbehörden die entsprechenden Auskünfte auch ohne eine spezielle Aufforderung zu geben.

(2 Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2020 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,008161 €m ²
b) Weg, Fahrwege	0,002486 €m ²
c) Waldfläche, Gehölz	0,001472 €m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,002080 €m ²
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000256 €m ²
f) Unland, Sumpf	0,001067 €m ²

- des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ für

a) Wege, Fahrwege	0,002528 €m ²
b) Waldfläche, Gehölz	0,001181 €m
c) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,001428 €m ²
d) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung	0,001202 €m ²

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der

Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar, des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne vom § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Damit erhält die Satzung vom 06.12.2001 eine Fassung vom 10.12.2019.